

**An das
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 82 – Ökologischer Landbau
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen**

Nur nach abschließender Bearbeitung der Kontrollstelle:

- Vorab per E-Mail an: 82-Oeko@lanuv.nrw.de
- Vorab per Fax an 02361/305-59920

Antrag auf Anerkennung früherer Zeiträume von Landparzellen als Teil eines Umstellungszeitraumes nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/464

Hiermit beantrage ich:

Name und Anschrift des Unternehmens

Identifikationsnummer (DE-XY-099-099999-Z)

Verantwortliche Person (Name, Vorname)

Telefon

Fax

E-Mail

1. Die rückwirkende Anerkennung des Umstellungszeitraumes wird beantragt für Parzellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 VO (EU) 2018/848:

- a) nach den Richtlinien

öffentlich gefördert und nicht mit für die ökologische/biologische Produktion unerlaubten Mitteln behandelt wurden.

- b) als natürlich / landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht mit unerlaubten Mitteln behandelt wurden.

Meldung der Fläche zum Kontrollverfahren erfolgte am:	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
Datum des geplanten Umstellungsbeginns:	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

2. Die Parzellen sind folgender Betriebsstätte zugeordnet:

- dem oben genannten Unternehmenssitz
- abweichend vom Hauptsitz folgender Betriebsstätte:

Name und Anschrift

Ansprechpartner/in (Name; Vorname)

Telefon

Fax

E-Mail

3. Beigefügte Unterlagen gemäß Artikel 1 der VO (EU) 2020/464

- Auflistung der beantragten Flächen mit Angaben zu FLIK, Schlagname und Größe. *
- Luftbilder
- Flächennutzungsnachweis**
- Laboranalyse von Boden- und/oder Pflanzenproben bei Einsatz nicht zugelassener Betriebsmittel
- Gutachten vom neutralen Sachverständigen zu Flächen, die nicht gefördert wurden
- Kaufvertrag / Pachtvertrag/ andere Nutzungsvereinbarung

*) Bei Flächen, für die bisher kein FLIK vorhanden ist, sind die einschlägigen Katasterangaben erforderlich.

***) Bei geförderten Flächen ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde erforderlich. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nicht gefördert wurden, ist die Dokumentation der verwendeten Betriebsmittel zur Fläche erforderlich.

4. Mir ist bekannt, dass ...

- der beantragte Zeitraum für Parzellen nach VO (EU) 2018/848 Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b nur dann rückwirkend berücksichtigt werden kann, wenn dem LANUV NRW ausreichende Nachweise vorliegen, die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren,
- die Bescheidung des Antrages durch das LANUV NRW kostenpflichtig ist und
- für die abschließende Entscheidung über den Antrag der Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle und vollständigen Nachweisen vorliegen muss (Sie können den Antrag per E-Mail, per Fax oder Post einreichen).

Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers / der Unternehmerin

5. Von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:

- Die im Antrag genannten Angaben sind plausibel.
- Die Bedingungen für eine rückwirkende Anerkennung wurden bei den beantragten Flächen für einen Zeitraum von 3 Jahren erfüllt.
- Der Antrag wird befürwortet.
- Erläuterungen / Sonstiges:

Ort, Datum und Unterschrift der Öko-Kontrollstelle